

Satzung in der Fassung vom 31.03.2017

Jägervereinigung Offenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Jägervereinigung Offenburg e.V.

Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdverband e.V. - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereines ist der Sitz des Vereines.

§ 2 Zweck des Vereines, Aufgaben und Ziele, Verwendung der Vereinsmittel

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
- b) Die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild Verständnis für das Anliegen des Vereins zu wecken.
- d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung.
- e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz.
- f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Natur- und Tierschutzes.
- g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden.
- h) Förderung des jagdlichen Schießwesens.
- i) Förderung des Jagdhornblasens.
- j) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden Württemberg e.V..
- k) Aus- und Fortbildung der Jäger.

(3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung §51 wahr. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme an den Vereinsvorsitzenden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.

(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.

(4) Personen, die sich um den Verein und das Weidwerk besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden, ebenso langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenkreisjägermeister.

Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu erbringen. Bei einem Beitritt nach dem 1. Oktober wird für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr fällig. Der Beitrag ist bis spätestens am Tag der Mitgliederversammlung zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen müssen vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Hegeringe

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
- b) dem Stellvertreter (stellvertr. Kreisjägermeister)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) den Hegeringleitern
- f) den Obleuten für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Schießwesen
 - Jagdhornblasen
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - Jugendarbeit
 - Biotophege und Naturschutz
 - Tierschutz
 - die Arbeit nach § 29 BNatSchG

sowie weiteren Obleuten und Beisitzern.

(2) Die unter a) bis d) und f) genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der unter e) genannten Mitglieder gilt § 10 Abs. 4.

(3) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand weitere Mitglieder insbesondere als Delegierte für Tagungen bestimmen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 6 Abs. 1d) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur vollendeten Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann hat alsbald eine Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassen- und des Prüfberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils vier Jahre,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 6 Abs. 3,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern gemäß § 3 Abs. 4,
- i) Entscheidung über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Entscheidung bei Grundstücksgeschäften sowie Kreditaufnahmen von mehr als EURO 10.000,-.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai des folgenden Jahres sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Die Einladung hierzu muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Das Versenden an die zuletzt bekannte Anschrift gilt als ordnungsgemäßer Zugang.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht bzw. eingegangen sein.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig

§ 7 Wahlverfahren und Beschlüsse

(1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(2) Bei Wahlen und Beschlüssen - außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereines - entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zur Annahme erforderlich.

(4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

(2) Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Dies gilt auch für vorhandene Geldkonten. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfung zu geben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Kündigung).

Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Jahres per Einschreiben eingegangen sein. Ein andersartiger Zugang der Kündigung kann vom Vorstand akzeptiert werden.

b) Durch Tod des Mitgliedes.

c) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat,
- wenn vom Mitglied Handlungen begangen wurden, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen,
- wenn die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht mehr vorhanden ist oder dem Mitglied der Jagdschein entzogen wurde, oder die Behörde die Erteilung eines gültigen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat.

d) Durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.; diese ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen c) und d) durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss endgültig vollzogen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit einzuräumen, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und seine Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes; der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

(4) Im Fall d) dient als Grundlage für den Ausschluss die Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. Die jeweils gültige Fassung ist dem Betroffenen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 10 Hegeringe

(1) Innerhalb der Kreisjägersvereinigung sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt.

(2) Im Bereich der Jägervereinigung Offenburg gibt es derzeit folgende Hegeringe:

- Hegering Offenburg
- Hegering Gengenbach
- Hegering Vorderes Renchtal (Oberkirch)
- Hegering Hinteres Renchtal (Oppenau)

Die Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen, in welchem die Hegeringleiter gewählt wurden.

(3) Mitglied in einem Hegering sollen alle Pächter eines Revieres in diesem Bereich sein, sowie Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, und sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, welche nicht im Bereich seiner Hegeringe wohnen, können die Entscheidung zur Zuordnung zu einem Hegering selbst treffen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss sowie eventuelle Änderungen der Zugehörigkeit zu einem Hegering müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitglieder des Hegeringes wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den Neuwahlen des Kreisvereines im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl zum Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereines gebunden.

(6) Die Hegeringe sind zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 10a Bundesjagdgesetz mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten. Mitglied der Hegegemeinschaften sind die Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes. Der Vorsitzende des Hegeringes ist gleichzeitig Vorsitzender der Hegegemeinschaft. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Hegegemeinschaften entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, sowie des Natur- Landschafts- Umwelt- u. Tierschutzes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17.04.1998 beschlossen, mit Änderungen vom 12.04.2013 und 31.03.2017. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Offenburg , den 31.03.2017

Jägervereinigung Offenburg e.V.

gez. Georg Schilli

-Kreisjägermeister-